



JVP

LANDESORGANISATIONSSTATUT

der

JUNGEN ÖVP STEIERMARK

2004

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT A

ALLGEMEINES

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Statut
- § 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich
- § 3 Rechtliche Stellung
- § 4 Wesen und Ziele
- § 5 Aufgaben

II. Mitgliedschaft

- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Datenschutz
- § 11 Abzeichen und Ehrenzeichen

III. Funktionen

- § 12 Funktionäre und Funktionen
- § 13 Verlust der Funktion
- § 14 Der Obmann
- § 15 Der Landesgeschäftsführer
- § 16 Der Organisationsreferent
- § 17 Der Finanzreferent
- § 18 Der Schriftführer
- § 19 Die Fachreferenten
- § 20 Die Finanzprüfer
- § 21 Kooptierungen

IV. Finanzgebarung

- § 22 Aufbringung der Mittel
- § 23 Mitgliedsbeiträge
- § 24 Verträge und finanzielle Verpflichtungen
- § 25 Inaktive Bezirks- und Ortsgruppen

V. Allgemeiner organisatorischer Aufbau

- § 26 Organe auf Landesebene
- § 27 Organe auf Bezirksebene
- § 28 Organe auf Ortsebene
- § 29 Verhältnis der Organe zueinander
- § 30 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- § 31 Beschlussfassung
- § 32 Wahlen
- § 33 Geschäftsunfähigkeit eines Organs
- § 34 Geschäftsordnung

ABSCHNITT B

DIE ORGANE AUF LANDESEBENE

I. Der Landestag

- § 35 Einberufung
- § 36 Delegierte mit beschließender Stimme

- § 37 Delegierte mit beratender Stimme
- § 38 Gastdelegierte
- § 39 Aufgaben des Landestages

II. Die Landeskonferenz

- § 40 Einberufung und Aufgaben
- § 41 Zusammensetzung

III. Die Landesleitung

- § 42 Einberufung
- § 43 Zusammensetzung
- § 44 Aufgaben

IV. Der Landesvorstand

- § 45 Einberufung
- § 46 Zusammensetzung
- § 47 Aufgaben

V. Die Landesfinanzprüfer

- § 48 Wahl und Aufgaben

VI. Das Landesschiedsgericht

- § 49 Einberufung
- § 50 Zusammensetzung
- § 51 Aufgaben

ABSCHNITT C

DIE ORGANE AUF BEZIRKSEBENE

I. Der Bezirkstag

- § 52 Einberufung
- § 53 Delegierte mit beschließender Stimme
- § 54 Delegierte mit beratender Stimme
- § 55 Gastdelegierte
- § 56 Aufgaben des Bezirkstages

II. Die Bezirkskonferenz

- § 57 Einberufung und Aufgaben
- § 58 Zusammensetzung

III. Der Bezirksvorstand

- § 59 Einberufung
- § 60 Zusammensetzung
- § 61 Aufgaben

IV. Die Bezirksfinanzprüfer

- § 62 Wahl und Aufgaben

ABSCHNITT D

DIE ORGANE AUF ORTSEBENE

I. Der Ortstag

- § 63 Einberufung
- § 64 Delegierte mit beschließender Stimme

§ 65 Delegierte mit beratender Stimme
§ 66 Aufgaben des Ortstages

II. Die Ortskonferenz

§ 67 Einberufung
§ 68 Zusammensetzung

III. Der Ortsvorstand

§ 69 Einberufung
§ 70 Zusammensetzung
§ 71 Aufgaben

IV. Die Ortsfinanzprüfer

§ 72 Wahl und Aufgaben

ABSCHNITT E

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT GRAZ

§ 73 Die Stadtgruppe
§ 74 Die Stadtbezirksgruppe
§ 75 Organisationsvorschriften

ABSCHNITT F

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 76 Generalklausel
§ 77 Statutenänderung
§ 78 Auflösung des Vereines
§ 79 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

ABSCHNITT A

ALLGEMEINES

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Das Statut

1. Dieses Landesorganisationsstatut beruht auf dem Bundesorganisationsstatut der Österreichischen Jugendbewegung – Junge ÖVP und enthält auch aus dem Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Steiermark abzuleitende Bestimmungen.
2. Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation sind für die Organe der Landesorganisation verpflichtend, sofern diese Beschlüsse nach den Bestimmungen des Statuts der Bundesorganisation bindend sein sollen.

§ 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Die Junge ÖVP Steiermark, im folgenden kurz Junge ÖVP (JVP) genannt, hat ihren Sitz in Graz. Der Wirkungsbereich der Jungen ÖVP erstreckt sich auf das Land Steiermark.

§ 3 Rechtliche Stellung

Die Junge ÖVP ist eine wirtschaftlich und finanziell selbständige Organisation mit Rechtspersönlichkeit. Die Junge ÖVP ist als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes konstituiert.

§ 4 Wesen und Ziele

1. Die Junge ÖVP ist eine politische Vereinigung junger Steirerinnen und Steirer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Österreichischen Volkspartei bekennen.
2. Ebenso wie die ÖVP bekennen sich die Mitglieder der Jungen ÖVP zu einer freien, unabhängigen und rechtsstaatlichen Republik Österreich, zu einer aktiven Rolle Österreichs als Mitglied der Europäischen Union, zur Demokratie, zum Föderalismus sowie zur umfassenden Landesverteidigung. Die Achtung der Menschenwürde, die Erhaltung einer gesunden Umwelt, Ausbildung und Beschäftigung für alle Jugendlichen und die Stärkung der jungen Familie sind ihr ein besonderes Anliegen. Die Mitglieder der Jungen ÖVP sind zum selbstlosen Dienst für das Wohl aller, insbesondere der Jugend, bereit.
3. Der organisatorische Aufbau und die politische Arbeit der Jungen ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt. In Verfolgung der Ziele der Jungen ÖVP setzt sich die Junge ÖVP dafür ein, die Parteiorganisation einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zu öffnen und sämtlichen Steirerinnen und Steirern, auch jenen, die nicht Mitglieder der ÖVP sind, Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Aufgaben

1. Der Jungen ÖVP obliegt die Vertretung der steirischen Jugend in der Österreichischen Volkspartei sowie gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Verbänden und Organisationen.
2. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Mitarbeit und Mitbestimmung in allen zur Vertretung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Interessen der Jugend berufenen Körperschaften, Organen und Einrichtungen

- b) Schaffung und Ausbau von Einrichtungen aller Art zur Förderung der genannten Interessen der Mitglieder sowie zur Vertiefung der allgemeinen insbesondere der staatsbürgerschaftlichen Bildung ihrer Mitglieder
- 3. Als Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei hat die Junge ÖVP neben den im Statut der ÖVP genannten Aufgaben die Jugend mit dem Gedankengut der ÖVP vertraut zu machen. Ebenso wesentliches Ziel ist die politische Bildung junger Menschen im Sinne einer mündigen und aufgeklärten Teilnahme am demokratischen Prozess.
- 4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Junge ÖVP Kundgebungen, Versammlungen, Zukunftswerkstätten, Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen abhalten, Zeitschriften und andere Publikationen herausgeben und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
- 5. Die Junge ÖVP handelt gemeinnützig und ohne jede finanzielle Gewinnabsicht für sich und ihre Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Jungen ÖVP haben folgende Rechte:
 - a) Aktives und passives Wahlrecht für Funktionen innerhalb der Jungen ÖVP nach Maßgabe dieses Statutes.
 - b) Teilnahme an den Veranstaltungen der Jungen ÖVP und Benützung ihrer Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte zusätzliche Voraussetzungen gebunden ist.
 - c) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung wie auf Information und politische Bildung.
 - d) Tragen des Abzeichens der Jungen ÖVP.
2. Die Mitglieder der Jungen ÖVP haben folgende Pflichten:
 - a) Aktives Eintreten für die Ziele der Jungen ÖVP.
 - b) Bereitschaft zur Mitarbeit in der Jungen ÖVP.
 - c) Fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages, soweit ein solcher eingehoben wird.
 - d) Einhaltung der Beschlüsse der mit dem Vollzug der statutarischen Aufgaben betrauten Organe der Jungen ÖVP.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jungen ÖVP können natürliche Personen ab dem 15. Lebensjahr werden, wenn sie keiner anderen politischen Partei als der ÖVP angehören.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung und wird mit dem Tag, an dem die Beitrittserklärung unterschrieben in der Landesorganisation einlangt, begründet. Die Beitrittserklärung ist unverzüglich der Landesorganisation zuzuleiten.
3. Der Landesvorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Funktionäre erwerben im Zweifelsfall durch die Annahme der Wahl oder durch ihre Bestellung die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem 30. Lebensjahr, im Falle der Ausübung einer Funktion im Sinne dieses Statut mit dem 35. Lebensjahr.
6. Mitglieder werden im Zweifel jener Orts- bzw. Bezirksgruppe zugeordnet, durch welche die Meldung an die Landesorganisation erfolgt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Jungen ÖVP wird beendet:

- a) mit Erreichen der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren.
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Beitritt zu einer anderen politischen Partei
- d) durch gerichtliche Verurteilung, die den Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat
- e) mit dem Tode
- f) durch Ausschluss

§ 9 Ausschluss

1. Mitglieder die den Interessen der Jungen ÖVP zuwiderhandeln oder ihren statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Landesvorstand ausgeschlossen werden.
2. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist vom Landesvorstand zu hören.
3. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes steht, dem Betroffenen die Berufung an das Landesschiedsgericht zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen ab Verständigung des Betroffenen zu erheben.
4. Gewählte Funktionäre auf Landes-, Orts- und Bezirksebenen können nur auf Antrag des Landesobmannes über Beschluss der Landesleitung ausgeschlossen werden.
5. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Für alle Beschlüsse, die den Ausschluss betreffen, ist die Anwesenheit von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder der Jungen ÖVP sind unter Verschluss zu halten. Die Landesorganisation hat den Orts- und Bezirksgruppen die jeweils relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe von Mitgliederadressen der Jungen ÖVP an Unbefugte ist unzulässig. Der Landesvorstand und im Besonderen der Landesgeschäftsführer überwachen die Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 11 Abzeichen und Ehrenzeichen

1. Alle Mitglieder der Jungen ÖVP sind berechtigt, das Abzeichen der Jungen ÖVP zu tragen. Das Abzeichen wird von der Landesleitung herausgegeben.
2. Besonders verdienten Mitgliedern sowie Förderern der Jungen ÖVP, können die Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Über die Verleihung bestimmt die Landesleitung auf Antrag.

III. FUNKTIONEN

§ 12 Funktionäre und Funktionen

1. Die Funktionsperiode aller Organe und aller gewählten Funktionäre beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
2. Die Funktionsperiode der Referenten der Landesleitung und Fachreferenten beträgt ein Jahr.
3. Die Funktion aller Organe und Funktionsträger endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Die Konstituierung des neugewählten Organs hat innerhalb von 30 Ta-

gen nach der Neuwahl zu erfolgen. Verstreicht diese Frist ungenützt, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

4. Das Protokoll über die Konstituierung hat unverzüglich der Landesorganisation übermittelt zu werden.

§ 13 Verlust der Funktionen

1. Jeder Funktionär verliert vor Ablauf der Funktionsperiode seine Funktion:
 - a) wenn seine Mitgliedschaft erlischt
 - b) wenn er seine Funktion zurücklegt
 - c) wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird (siehe Abs.2)
 - d) wenn er das aktive Wahlrecht verliert
 - e) wenn er seiner Funktionen enthoben wird (siehe Abs. 3)
2. Wenn ein Funktionär zum Zeitpunkt seiner Wahl, Bestellung oder Kooptierung die Voraussetzungen für dieses Amt nach den Bestimmungen dieses Statutes nicht erfüllt hat, kann die Landesleitung die Wahl, Bestellung oder Kooptierung für ungültig erklären. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Der von einem solchen Antrag betroffene Funktionär hat sich der Stimme zu enthalten, wenn er dem zuständigen Organ angehört.
3. Wenn ein Funktionär die Bestimmungen dieses Statutes gröblich verletzt oder Weisungen oder Beschlüsse übergeordneter Organe wiederholt missachtet, kann die Landesleitung diesen seiner Funktion entheben. Für einen solchen Beschluss sind die Erfordernisse des Abs. 2 notwendig.
4. Gegen die Enthebung steht binnen 4 Wochen nach nachweislicher Zustellung des Enthebungsbeschlusses die Berufung an das Landesschiedsgericht zu. Im Falle einer Berufung bleibt die Enthebung bis zur endgültigen Entscheidung in Kraft.

§ 14 Der Obmann

1. Der Obmann steht an der Spitze der jeweiligen Organisationsebene der Jungen ÖVP und vertritt diese nach außen. Er führt nach Maßgabe des Statutes den Vorsitz in den Organen, sorgt für deren Einberufung und leitet ihre Tätigkeit gestützt auf das Programm der ÖVP, der Jungen ÖVP sowie dieses Statutes. Er ist den jeweiligen Organen, denen er vorsitzt (Orts-, Bezirks-, Landestag), für die Durchführung der Beschlüsse und für die von ihm ergriffenen Maßnahmen verantwortlich.
2. Übergeordnete Obmänner sind berechtigt, an allen Sitzungen in nachgeordneten Organen der Jungen ÖVP mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Im Falle der Verhinderung eines Obmannes kann dieser für einzelne Aufgaben einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, dem er vorsteht, mit seiner Vertretung betrauen.
4. Im Verhinderungsfall eines Obmannes über längere Zeit, im speziellen durch Krankheit, Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder anderer schwerwiegender Gründe, kann über Vorschlag eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes ein geschäftsführender Obmann auf bestimmte Zeit eingesetzt werden. Der geschäftsführende Obmann muss aus den Reihen der gewählten Obmannstellvertreter kommen. Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Schriftstücke, denen eine Beschlussfassung eines Organs der jeweiligen Organisation zugrunde liegt, sowie Verträge und schriftliche Vereinbarungen, bedürfen der Unterschrift des Obmannes mit Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandmitgliedes.

§ 15 Der Landesgeschäftsführer

1. Der Landesgeschäftsführer wird von der Landesleitung auf Vorschlag des Landesobmannes bestellt. Er ist derselben in der Erfüllung seiner Pflichten weisungsgebunden.
2. Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit diesem aus.
3. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Organisation des Landessekretariates, sowie die gesamte administrative Leitung des Vereines. Insbesondere obliegen ihm die Protokollführung sowie die Mitgliederevidenz. Dem Landessekretär obliegt die koordinierende Planung aller Aktivitäten des Vereines, wobei die zuständigen Organe des Vereines den Landesgeschäftsführer bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen haben.
4. Der Landesgeschäftsführer ist für die Dauer seiner Bestellung Mitglied mit Sitz und Stimme im Landesvorstand.

§ 16 Der Organisationsreferent

1. Der Organisationsreferent unterstützt den Obmann, sowie den Landesgeschäftsführer, bei seiner/ihrer Tätigkeit.
2. Im Besonderen obliegt dem Organisationsreferenten:
 - a) die Planung und Durchführung von beschlossenen Aktionen und Veranstaltungen,
 - b) die Koordination und Einteilung von Mitarbeitern bei Aktionen und Veranstaltungen,
 - c) die Unterstützung der Fachreferenten in organisatorischer Hinsicht.

Der Organisationsreferent hat diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Obmann, sowie dem Landesgeschäftsführer, zu erfüllen.

3. Der Organisationsreferent wird aus dem Kreise der gewählten oder kooptierten Landesvorstandsmitglieder auf Vorschlag des Obmanns durch die Landesleitung bestellt. Auf Bezirks- und Ortsebene bestellen die Vorstandsmitglieder den Organisationsreferenten auf Vorschlag des Obmanns aus ihrem Kreis. Eine Abbestellung erfolgt durch das bestellende Gremium auf Antrag des Obmanns.

§ 17 Der Finanzreferent

1. Dem Finanzreferenten obliegt die Aufsicht über das gesamte Finanzwesen im Bereich seiner Organisation. Er führt finanzielle Beschlüsse der Organisation gemeinsam mit dem Obmann durch und hat für die ordnungsgemäße Buchführung und Finanzgebarung zu sorgen. Er ist dem Vorstand und der Leitung der er angehört verantwortlich.
2. Außerdem obliegt dem Finanzreferenten die Kontrolle allfälliger wirtschaftlicher Unternehmungen nachgeordneter Organisationen, über deren Tätigkeit er dem Vorstand, dem er angehört, zu berichten hat.
3. Der Finanzreferent ist verpflichtet, alle Organe seiner Organisation in finanziellen Angelegenheiten zu beraten und auf mögliche finanzielle Auswirkungen beabsichtigter Beschlüsse hinzuweisen. Der Landesfinanzreferent ist jederzeit berechtigt, die Gebarung nachgeordneter Organe zu prüfen.
4. Der Finanzreferent erstellt mit dem Obmann, auf Landesebene auch mit dem Landesgeschäftsführer, den alljährlichen Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss).

§ 18 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer wird auf Bezirks- bzw. auf Ortsgruppenebene bestellt. Er unterstützt den Obmann bei seiner Tätigkeit und übt seine Funktion im Einvernehmen mit diesem aus.
2. Der Schriftführer ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Protokollführung der betreffenden Organe, denen er angehört,
 - b) die Schriftführung der Organe, denen er angehört
 - c) die Gegenzeichnung bei Schriftstücken, denen eine Beschlussfassung zu Grunde liegt, sowie bei Verträgen und schriftlichen Vereinbarungen.
3. Auf Bezirks- und Ortsebene bestellen die Vorstandsmitglieder den Schriftführer auf Vorschlag des Obmanns aus ihrem Kreis.

§ 19 Die Fachreferenten

1. Fachreferenten sind bestellte Mitarbeiter zur Betreuung spezieller Themenbereiche und Aufgaben. Die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit auf Landes-, Hauptbezirks- und Bezirksebene in der jeweiligen Leitung und auf Ortsebene im Vorstand. Sie können dem bestellenden Organ mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie haben in ihrem Fachgebiet ein Anhörungs- und Antragsrecht.
2. Fachreferenten üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Obmann aus und haben über ihre Tätigkeit dem bestellenden Organ Bericht zu erstatten.
3. Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode des bestellenden Organs.

§ 20 Die Finanzprüfer

1. Die Finanzprüfer werden für die einzelnen Organe vom Landestag, den Bezirkstagen oder den Ortstagen gewählt. Sie müssen Mitglied der Jungen ÖVP sein bzw. gewesen sein. Die Finanzprüfer haben die finanzielle Gebarung auf Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener Organe der Jungen ÖVP zu überprüfen.
2. Die der Überprüfung unterliegenden Organe haben alle geforderten Aufklärungen zu geben und die Finanzprüfer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
3. Die Finanzprüfer haben den alljährlich zu verfassenden finanziellen Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss) zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zu berichten. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

§ 21 Kooptierungen:

Durch den Vorstand und die Leitung auf Landesebene, sowie den Vorstand auf Bezirks- und Ortsebene können Kooptierungen weiterer Mitglieder vorgenommen werden, höchstens jedoch in der Anzahl, die der Hälfte der statutarisch vorgesehenen oder tatsächlich gewählten Mitgliederzahl des Gremiums entspricht. Kooptierte Mitglieder haben Sitz-, jedoch kein Stimmrecht. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes aus einem Gremium kann eine Kooptierung unter Verleihung des Stimmrechtes erfolgen, worüber ein gesonderter Beschluss herbeizuführen ist.

V. FINANZGEBARUNG

§ 22 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Aufgaben der Jungen ÖVP erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Einkünfte aus Veranstaltung und Publikationen
- c) durch Vermögenserträge
- d) durch Spenden und Subventionen

§ 23 Mitgliedsbeiträge

Sämtliche Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit ein solcher Festgesetzt ist. Höhe und Form der Einhebung wird durch den Landesvorstand beschlossen. Spenden und Subventionen sind, wenn zweckgebunden, entsprechend zu verwenden.

§ 24 Verträge und finanzielle Verpflichtungen

Verträge (z.B. Miet-, Pacht-, Kaufverträge, Dienstleistungen u.a.), die Verpflichtungen seitens der Jungen ÖVP beinhalten, sind von den jeweiligen Vorständen zu beschließen. Verträge, die eine Verpflichtung über € 1.500,- beinhalten, dürfen von den jeweiligen Vorständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden. Die Zustimmung ist auch dann einzuholen, wenn alle Verpflichtungen aus einer einheitlich zu betrachtenden Unternehmung einen Betrag von € 3.000,- übersteigen. Verträge im obigen Sinne, die ohne Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden, sind für die Junge ÖVP nicht bindend und haftet der Funktionär für etwaig entstandene Schäden oder Verpflichtungen persönlich.

§ 25 Inaktive Bezirks- und Ortsgruppen

Soweit Bezirks- oder Ortsgruppen zeitweilig oder auf Dauer inaktiv werden, haben etwaige Gelder oder sonstige Vermögenswerte der Landesorganisation ausgefolgt zu werden. Diese hat im Falle einer Reaktivierung diese Mittel der Bezirks- oder Ortsgruppe zur Verfügung zu stellen oder die Mittel anderweitig für Zwecke der Bezirks- oder Ortsgruppenarbeit zu verwenden. Für die ordnungsgemäße Ausfolgung sind der letzte gewählte Obmann sowie der Finanzreferent gemeinsam verantwortlich. In deren Verhinderungsfall treffen die diesbezüglichen Pflichten die letzten gewählten Finanzprüfer.

Der letzte gewählte Finanzreferent hat einen abschließenden Rechnungsabschluss zu erstellen und den Finanzprüfern zur Prüfung vorzulegen. Vom Ergebnis der Prüfung ist die Landesorganisation durch die Finanzprüfer schriftlich zu informieren. Die Buchhaltungsunterlagen sind der Landesorganisation zu übermitteln.

V. ALLGEMEINER ORGANISATORISCHER AUFBAU

§ 26 Organe auf Landesebene

Zur Durchführung der Aufgaben auf Landesebene sind nachfolgend aufgezählte Organe berufen:

1. Landestag
2. Landeskonferenz
3. Landesleitung
4. Landesvorstand
5. Landesfinanzprüfer
6. Landesschiedsgericht

§ 27 Organe auf Bezirksebene

Die Organe der Bezirksebene sind:

1. Bezirkstag (Stadttag Graz)
2. Bezirkskonferenz (Stadtkonferenz Graz)
3. Bezirksvorstand (Stadtvorstand Graz)
4. Bezirksfinanzprüfer (Stadtfinanzprüfer Graz)

Die Verwaltungsexposituren Liezen, Gröbming und Bad Aussee gelten im Sinne dieses Statutes als Bezirke, den Organisationen der JVP kommt die Stellung einer Bezirksorganisationen zu.

§ 28 Organe auf Ortsebene

Zur Durchführung der Aufgaben der Ortsgruppen sind folgende Organe berufen:

1. Ortstag
2. Ortskonferenz
3. Ortsvorstand
4. Ortsfinanzprüfer

Die Ortsorganisation deckt sich in ihrem Wirkungsbereich in der Regel mit dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden.

§ 29 Verhältnis der Organe zueinander

1. Beschlüsse eines Organs der Jungen ÖVP sind für die nachgeordneten Organe, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die dem betreffenden nachgeordneten Organ vorbehalten sind, bindend.
2. Die nachgeordneten Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
3. Übergeordnete Organe haben das Recht, bevollmächtigte Funktionäre zu Sitzungen nachgeordneter Organe zu entsenden, diesen kommt beratende Stimme zu.
4. Auf Wunsch des übergeordneten Organs hat binnen vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung eine Sitzung des nachgeordneten Organs stattzufinden, zu der das übergeordnete Organ einzuladen ist.

§ 30 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Alle beschließenden Organe werden vom Obmann, im Verhinderungsfalle von einem vom Obmann beauftragten Stellvertreter, einberufen, wenn dies statutarisch nicht anders bestimmt ist.
2. Die Einberufung hat eine Woche vorher zu erfolgen, soweit dies das Statut nicht anders bestimmt. Sie erfolgt in Dringlichkeitsfällen jedenfalls zeitgerecht, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen worden sind.
3. Soweit das Statut nicht anderes bestimmt, sind alle Organe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann das Organ mangels Beschlussfähigkeit keinen Beschluss fassen, so ist es innerhalb einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig, sofern das Statut nichts anderes vorsieht. Jedenfalls muss die Einladung ordnungsgemäß erfolgt sein.
4. Orts- und Bezirkstage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung jedenfalls beschlussfähig.

§ 31 Beschlussfassungen

1. Soweit das Landesorganisationsstatut nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben der Hand. Im Übrigen ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wenn ein darauf abzielender Antrag von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

§ 32 Wahlen

1. Die Wahl jedes Obmannes hat bei sonstiger Ungültigkeit geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die übrigen Mitglieder eines Vorstandes können mittels offener Abstimmung gewählt werden.

2. Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes muss bei sonstiger Ungültigkeit geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
3. Sämtliche Wahlen werden vom höchstanwesenden Vertreter der Jungen ÖVP geleitet und bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung bzw. Konferenz.

§ 33 Geschäftsunfähigkeit eines Organs

Bei Ausscheiden des Obmannes und aller seiner gewählten Stellvertreter, ist ein Vorstand geschäftsunfähig. Der Obmann der übergeordneten Ebene ist zur Durchführung von Neuwahlen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Ausscheidens und zur interimistischen Geschäftsführung verpflichtet. Erfolgt dies nicht, gilt das Organ als inaktiv.

§ 34 Geschäftsordnung

1. Die Landesleitung beschließt in Form einer Geschäftsordnung durchführende Regelungen aufgrund dieses Statutes. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen, notwendig.
2. Die Geschäftsordnung darf dem Statut nicht widersprechen.

ABSCHNITT B

DIE ORGANE AUF LANDESEBENE

I. DER LANDESTAG

§ 35 Einberufung

1. Der Landestag ist das oberste Organ der Jungen ÖVP und ist vor Ablauf der Funktionsperiode vom Landesobmann einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes. Zeitpunkt und Ort des Landestages, sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Landesvorstand. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu verlautbaren. Die Einladung hat unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
2. Über Beschluss der Landesleitung oder über schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte der Bezirksleitungen hat der Landesobmann innerhalb zweier Monate nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Landestag einzuberufen.
3. Ein Landestag hat weiters binnen zweier Monate stattzufinden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangen.
4. Der Beschluss, die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, hat die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.
5. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines ordentlichen Landestages kann auf Antrag eines Drittels aller Hauptbezirksobmänner verlangt werden. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines außerordentlichen Landestages ist dem Ermessen des Landesvorstandes anheim gestellt.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten mit beschließender Stimme, bei Beginn der Tagung, beschlussfähig.
7. Für die Feststellung der für die Delegiertenzahlen maßgeblichen Mitgliederstände setzt der Landesvorstand einen Stichtag fest, der nicht mehr als drei Monate vor dem Landestag liegen darf.

§ 36 Delegierte mit beschließender Stimme

1. Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes
2. Der Landesgeschäftsführer
3. Die Bezirksobmänner
4. Je zwei weitere Mitglieder der Bezirksvorstände, welche durch die Bezirkskonferenzen zu wählen sind.
5. Für je 50 Mitglieder, die ihren Mitgliedsverpflichtungen voll nachgekommen sind, erhalten die Bezirke je einen stimmberechtigten Delegierten vom Landesvorstand mit Beschluss zugesprochen. Die auf die jeweiligen Ortsgruppen innerhalb des Bezirkes entfallenden Delegierten richten sich nach der Mitgliederstärke der einzelnen Ortsgruppen. Sie werden vom Bezirksvorstand nominiert.
6. Die Delegierten zum Landestag sind von den Bezirksobleuten bis 3 Wochen vor dem Landestag namentlich und unter Angabe der Adressen bekannt zugeben. Die Nennung von Ersatzdelegierten, welchen im Falle der Verhinderung von Delegierten die Delegiertenrechte zukommen, ist bis zur Anzahl der dem Bezirk zukommenden Delegiertenzahl zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Verhinderung ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Landestages.

§ 37 Delegierte mit beratender Stimme

1. Vertreter des Bundesvorstandes und der Bundesleitung. Der höchstanwesende Funktionär der Jungen ÖVP führt beim Tagesordnungspunkt Neuwahl den Vorsitz.
2. Die Landesrechnungsprüfer
3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesschiedsgerichtes

§ 38 Gastdelegierte

Die Vergabe sowie die Erstellung eines Schlüssels für die Anzahl der Gastdelegierten der einzelnen Bezirke erfolgt durch den Landesvorstand, wobei wiederum die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirke zu berücksichtigen ist.

§ 39 Aufgaben des Landestages

1. Wahl des Landesobmannes.
2. Wahl von 2 bis 4 Stellvertreter des Landesobmannes.
3. Wahl eines Landesfinanzreferenten.
4. Wahl von höchstens 6 weiteren Landesvorstandsmitgliedern.
5. Wahl des Vorsitzenden und der zwei ständigen Beisitzer des Landesschiedsgerichtes, sowie je einer Ersatzperson.
6. Wahl von 2 Landesfinanzprüfern.
7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesobmannes und die Entlastung des Landesvorstandes.
8. Beschlussfassung über das Landesorganisationsstatut. Eine solche Beschlussfassung bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesgeschäftsführers.
10. Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer.
11. Diskussion über die abgegebenen Berichte.
12. Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes, der Landesleitung und der einzelnen Bezirksleitungen. Solche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn dem Landesvorstand bekannt zugeben.
13. Auf schriftlichen und dringlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Delegierten vor Eröffnung der Tagung, kann ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Über den Dringlichkeitsantrag ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit.
14. Eventuelle Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

II. DIE LANDESKONFERENZ

§ 40 Einberufung und Aufgaben

Zwecks Beratung und Entscheidung wichtiger politischer Angelegenheiten kann der Landesvorstand fallweise eine Landeskonzferenz einberufen. Eine Landeskonzferenz ist binnen vier Wochen von Landesobmann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Hauptbezirksobmänner es fordert. Aufgabe von Landeskonzferenzen ist es zu tages-, sach- und grundsatzpolitischen Fragen Stellung zu nehmen und für die Landesorganisation verbindliche Beschlüsse zu fassen.

§ 41 Zusammensetzung

1. Mitglieder der Landesleitung
2. Je ein Delegierter auf 50 Mitglieder in jedem Bezirk. Die Delegierten der Bezirke sind je nach Stärke der einzelnen Ortsgruppen auf diese aufzuteilen und werden vom Bezirksvorstand nominiert.
3. Fachreferenten und Gäste können je nach Bedarf beigezogen werden.

III. DIE LANDESLEITUNG

§ 42 Einberufung

Die Landesleitung wird vom Landesobmann mindestens vier Mal jährlich einberufen.

§ 43 Zusammensetzung

1. Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesgeschäftsführer
2. Die Bezirksobmänner der Jungen ÖVP
3. Fachreferenten oder Gäste können bei Bedarf mit beratender Stimme den Sitzungen beigezogen werden.
4. Die stimmberechtigte Stellvertretung eines Bezirksobmannes kann bei dessen Verhinderung durch einen seiner gewählten Stellvertreter erfolgen.

§ 44 Aufgaben

1. Der Landesleitung obliegt es im Allgemeinen für die gesamte Organisation der Jungen ÖVP, ihr notwendig erscheinende Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Statutes einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Aufgaben der Landesleitung im Besonderen sind:
 - a) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder in jeder Hinsicht gegenüber der Österreichischen Volkspartei, gegenüber anderen Organisationen und mittels der Mandatare in den gesetzgebenden Körperschaften.
 - b) Die Unterstützung der Arbeit der Bezirksgruppen in allen Gebieten.
 - c) Bestätigung der Wahlen bei Bezirkstagen.
 - d) Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesobmannes.
 - e) Die Herausgabe von Abzeichen der Jungen ÖVP (§ 11).
 - f) Die Verleihung von Ehrenzeichen (§ 11).
 - g) Ausschluss von Funktionären (§ 9).
 - h) Enthebung von Funktionären (§ 13).
 - i) Erlassung einer Geschäftsordnung (§34).
 - j) Erlassung besonderer Organisationsvorschriften für die Bezirke und Graz.
 - k) Beschlussfassung über einen a. o. Landestag (§ 35).
 - l) Festsetzung (der Höhe des) eines Mitgliedsbeitrages.

IV. DER LANDESVORSTAND

§ 45 Einberufung

Der Landesvorstand wird vom Landesobmann mindestens viermal im Jahr einberufen. Jede einberufene Sitzung des Landesvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündiger Zuwartefrist ist die Sitzung jedenfalls beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder des Landesvorstandes die Einberufung verlangen, so hat der Landesobmann binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 46 Zusammensetzung

Dem Landesvorstand gehören an:

1. Der Landesobmann
2. Die 2 bis 4 Stellvertreter des Landesobmannes
3. Der Landesfinanzreferent
4. Die bis zu 6 gewählten Landesvorstandsmitglieder
5. Der Landesgeschäftsführer
6. Gewählte Mitglieder des Bundesvorstandes, die Mitglied der Jungen ÖVP Steiermark sind.

§ 47 Aufgaben

1. Der Landesvorstand besorgt die Geschäftsführung der Landesorganisation, soweit diese nicht anderen Organen nach den Bestimmungen dieses Statutes vorbehalten ist. Im Rahmen dieser Bestimmung bestellt, kündigt und entlässt der Landesvorstand auch die Angestellten des Landessekretariates. Außerdem obliegt ihm die Überwachung der ordentlichen Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch die Bezirke, sowie die Überwachung der ordentlichen Verwendung von Mitteln, die durch die Landesorganisation den Bezirken und Ortsgruppen zur Verfügung gestellt wurden. Schließlich beschließt der Landesvorstand das politische Arbeitsprogramm.
2. Die Förderung und Überprüfung der gesamten Landesorganisation. Im Rahmen dieser Aufgabe ist der Landesvorstand ermächtigt, alle Organe sämtlicher Ebenen der Jungen ÖVP einzuberufen.

V. DIE LANDESFINANZPRÜFER

§ 48 Wahl und Aufgaben

1. Die Landesfinanzprüfer werden vom Landestag gewählt und üben ihre Funktion im Auftrag des Landestages aus.
2. Die Landesfinanzprüfer sind in ihrer Tätigkeit von dem der Prüfung unterliegenden Organen zu unterstützen.
3. Die Landesfinanzprüfer werden in der Regel von sich aus tätig, können aber auch auf Beschluss der Landesleitung zur Prüfungstätigkeit veranlasst werden.

VI. DAS LANDESSCHIEDSGERICHT

§ 49 Einberufung

Das Landesschiedsgericht wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und hat seinen Sitz in Graz. Die Einberufung des Landesschiedsgerichts hat innerhalb von vier Wochen nach Anrufung zu erfolgen.

§ 50 Zusammensetzung

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die zwei ständigen Beisitzer, sowie für jede Person ein Ersatzmann, sind vom Landestag zu wählen. Der Vorsitzende und sein Ersatzmann müssen dem Kreis der rechtskundigen Personen angehören und dürfen keine andere Funktion innerhalb der Jungen ÖVP innehaben. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes müssen Mitglieder der Jungen ÖVP sein oder gewesen sein.

2. Das Landesschiedsgericht entscheidet und verhandelt in einem Senat, der aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern besteht.
3. Jeder Streitteil nominiert einen nichtständigen Beisitzer. Streitgenossen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen das Nominierungsrecht ausübt. Unterlässt es ein Streitteil binnen acht Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden, einen Beisitzer zu nominieren, so wird der nichtständige Beisitzer vom Vorsitzenden nominiert.
4. Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, ein Vertreter des Landesvorstandes hat ihr aber als Gast beizuwohnen.
5. Im Übrigen verhandelt und entscheidet das Landesschiedsgericht unter sinngemäßer Anwendung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm.

§ 51 Aufgaben

Das Landesschiedsgericht entscheidet als letzte Instanz:

- a) Streitigkeiten zwischen gleichgeordneten Organen
- b) Streitigkeiten zwischen Funktionären
- c) Berufungen gegen den Ausschluss gemäß § 9 dieses Statutes
- d) Berufungen gegen Funktionsenthebung gemäß § 13 dieses Statutes.
- e) Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern.

ABSCHNITT C

DIE ORGANE AUF BEZIRKSEBENE

I. DER BEZIRKSTAG

§ 52 Einberufung

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Jungen ÖVP auf Bezirksebene. Er ist vor Ablauf der Funktionsperiode vom Bezirksobmann einzuberufen. Der Bezirkstag tagt unter dem Vorsitz des Bezirksobmannes. Zeitpunkt und Ort des Bezirkstages sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Bezirksvorstand. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlautbaren. Die Einladung der Delegierten hat unter Anschluss der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
2. Auf schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte aller Ortsobmänner hat der Bezirksobmann innerhalb zweier Monate nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen.
3. Der Beschluss, die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages zu verlangen bzw. der diesbezügliche Antrag, hat die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.
4. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages kann auf Antrag eines Drittels der Ortsobmännerleute verlangt werden. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines außerordentlichen Bezirkstages ist dem Ermessen des Bezirksvorstandes anheim gestellt.
5. Für die Feststellung der für die Delegiertenzahlen maßgeblichen Mitgliederstände setzt der Bezirksvorstand einen Stichtag fest, der nicht mehr als 3 Monate vor dem Bezirkstag liegen darf.
6. Der Bezirksvorstand kann durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass alle Mitglieder des Bezirkes stimmberechtigte Delegierte sind.

§ 53 Delegierte mit beschließender Stimme

1. Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Bezirksvorstandes
2. Die Ortsobmänner sowie je 3 Vorstandsmitglieder, wobei zuerst die Stellvertreter zu berücksichtigen sind.
3. Für je 10 Mitglieder, die ihren Mitgliedsverpflichtungen voll nachgekommen sind, erhalten die Ortsgruppen je einen stimmberechtigten Delegierten.

§ 54 Delegierte mit beratender Stimme

1. Vertreter des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes. Der höchstanwesende Funktionär der Jungen ÖVP führt beim Tagesordnungspunkt Neuwahl den Vorsitz.
2. Die Bezirksfinanzprüfer

§ 55 Gastdelegierte

Die Vergabe sowie die Erstellung eines Schlüssels für die Anzahl der Gastdelegierten erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 56 Aufgabe des Bezirkstages

1. Wahl des Bezirksobermannes.
2. Wahl von 2 bis 4 Stellvertretern des Bezirksobermannes.
3. Wahl eines Bezirksfinanzreferenten.
4. Wahl von bis zu 4 weiteren Bezirksvorstandsmitgliedern.
5. Wahl von 2 Bezirksfinanzprüfern.
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksobermannes und Entlastung des Bezirksvorstandes.
7. Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes durch den Finanzreferenten nach Anhörung der Finanzprüfer.
8. Diskussion über die abgegebenen Berichte.
9. Beschlussfassung über Anträge des Bezirksvorstandes, der Bezirkskonferenz, und der Ortsgruppen. Solche Anträge sind spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn dem Bezirksvorstand bekannt zugeben.
10. Auf schriftlichen und dringlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Delegierten vor Eröffnung der Tagung kann ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Über solche Dringlichkeitsanträge ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit der Delegierten.
11. Auf Antrag des Landesvorstandes müssen einzelne Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des Bezirkstages gesetzt werden.

II. DIE BEZIRKSKONFERENZ

§ 57 Einberufung und Aufgaben

Zumindest 4 Mal jährlich hat eine Bezirkskonferenz stattzufinden. Diese dient der Berichterstattung, Erörterung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Bezirksorganisation. Diese Bezirkskonferenz ist binnen 4 Wochen vom Bezirksobermann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Ortsobmänner es fordert. Aufgabe von Bezirkskonferenzen ist es, zu tages-, sach- und grundsatzpolitischen Fragen Stellung zu nehmen und für den Bezirksvorstand verbindliche Beschlüsse zu fassen.

§ 58 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes
2. Die Ortsobmänner
3. Je ein Delegierter auf 30 Mitglieder in jeder Ortsgruppe
4. Fachreferenten und Gäste können je nach Bedarf beigezogen werden. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

IV. DER BEZIRKSVORSTAND

§ 59 Einberufung

Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobermann mindestens vierteljährlich einberufen. Jede einberufene Sitzung des Bezirksvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündiger Frist ist die Sitzung jedenfalls beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder des Be-

zirksvorstandes die Einberufung verlangen, hat der Bezirksobmann binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 60 Zusammensetzung

1. Der Bezirksobmann
2. Die 2 bis 4 Stellvertreter des Bezirksobmannes
3. Der Bezirksfinanzreferent
4. Die 2 bis 4 weiteren Bezirksvorstandsmitglieder
5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes, soweit sie Mitglieder der Jungen ÖVP im betreffenden Bezirk sind.

§ 61 Aufgaben

Der Bezirksvorstand besorgt die Geschäftsführung der Bezirksorganisation, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten ist. Dem Bezirksvorstand obliegt die Überwachung der ordentlichen Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch die Ortsgruppen, (sowie die Überwachung der ordentlichen Verwendung von Mitteln, die den Ortsgruppen zu Verfügung gestellt werden.) Schließlich beschließt der Bezirksvorstand das politische Arbeitsprogramm, über das der Landesvorstand zu informieren ist, sowie ferner die Berichte, die dem Bezirkstag vorgelegt werden.

V. DIE BEZIRKSFINANZPRÜFER

§ 62 Wahl und Aufgaben

1. Die Bezirksfinanzprüfer werden vom Bezirkstag gewählt und üben ihre Funktion im Auftrag des Bezirkstages aus.
2. Die Bezirksfinanzprüfer sind in ihrer Tätigkeit von dem der Prüfung unterliegenden Organ zu unterstützen.
3. Die Bezirksfinanzprüfer werden in der Regel von sich aus tätig, können aber auch auf Beschluss der Bezirksleitung zur Prüfungstätigkeit veranlasst werden.
4. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes kann die Finanzgebarung der Ortsgruppen auch vom Bezirksfinanzreferenten überprüft werden. Diese Prüfung ist von allen Funktionären und Mitarbeitern der Ortsgruppe zu unterstützen.

ABSCHNITT D

DIE ORGANE DER ORTSEBENE

I. DER ORTSTAG

§ 63 Einberufung

1. Der Ortstag ist das oberste Organ der Jungen ÖVP auf Ortsebene. Der Ortstag ist vor Ablauf der Funktionsperiode vom Ortsobmann einzuberufen. Der Ortstag tagt unter dem Vorsitz des Ortsobmannes. Zeitpunkt und Ort des Ortstages, sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Ortsvorstand. Der Termin ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlautbaren. Die Einladung hat unter Anschluss der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
2. Über Beschluss des Bezirksvorstandes oder über Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten zum Ortstag hat der Ortsobmann innerhalb zweier Monate einen außerordentlichen Ortstag einzuberufen. Der Bezirksvorstand kann auch von sich aus einen außerordentlichen Ortstag einberufen.
3. Der Beschluss bzw. Antrag für einen außerordentlichen Ortstag hat die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.
4. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines ordentlichen Ortstages kann auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Delegierten verlangt werden. Außerdem muss auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei außerordentlichen Ortstagen kann zusätzlich auch der Ortsvorstand die Tagesordnung erweitern.

§ 64 Zusammensetzung

1. Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Ortsvorstandes.
2. Sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe.

§ 65 Delegierte mit beratender Stimme

1. Vertreter des Bundes-, des Landes- bzw. des Bezirksvorstandes. Der höchste anwesende Funktionär führt beim Tagesordnungspunkt Neuwahl den Vorsitz.
2. Die Ortsfinanzprüfer.

§ 66 Aufgaben des Ortstages

1. Wahl des Ortsobmannes.
2. Wahl von 1 bis 4 Stellvertreter des Ortsobmannes.
3. Wahl eines Finanzreferenten.
4. Wahl von bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
5. Wahl von 2 Finanzprüfern.
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsobmannes und Entlastung des Ortsvorstandes.
7. Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes durch den Finanzreferenten nach Anhörung der Finanzprüfer.
8. Diskussion über die abgegebenen Berichte.
9. Beschlussfassung über Anträge des Ortsvorstandes sowie über Anträge einzelner Mitglieder, die spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn dem Ortsobmann bekannt zugeben sind.
10. Bei Beginn der Tagung kann von mindestens 10% der stimmberechtigten Teilnehmer des Ortstages ein Dringlichkeitsantrag die Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Dringlichkeitsantrag bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

II. DIE ORTSKONFERENZ

§ 67 Einberufung

Zwecks Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten, kann der Ortsvorstand fallweise eine Ortskonferenz einberufen. Diese Ortskonferenz ist binnen 4 Wochen vom Ortsobmann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es fordert. Die Ortskonferenz ist jedoch mindestens 1/4 jährlich einzuberufen.

§ 68 Zusammensetzung

1. Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Ortsvorstandes.
2. Sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe.
3. Fachreferenten und Gäste können je nach Bedarf beigezogen werden.

III. DER ORTSVORSTAND

§ 69 Einberufung

Der Ortsvorstand wird vom Ortsobmann mindestens vierteljährlich einberufen. Jede einberufene Sitzung des Ortsvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündiger Frist ist die Sitzung jedenfalls beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder des Ortsvorstandes oder übergeordnete Organe des Bezirksvorstandes es verlangen, hat der Ortsobmann binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 70 Zusammensetzung

1. Der Ortsobmann
2. Die 1 bis 4 Stellvertreter des Ortsobmannes
3. Der Finanzreferent
4. Die bis zu 4 weiteren Vorstandsmitglieder
5. Mitglieder des Bundes-, des Landes- und des Bezirksvorstandes, soweit sie der betreffenden Ortsgruppe als Mitglied angehören.

§ 71 Aufgaben

Der Ortsvorstand besorgt die Geschäftsführung der gesamten Ortsgruppe. Der Ortsvorstand beschließt das politische Arbeitsprogramm, über das der Bezirksvorstand zu informieren ist, sowie ferner die Berichte, die dem Ortstag vorgelegt werden.

IV. DER ORTSFINANZPRÜFER

§ 72 Wahl und Aufgaben

1. Die Ortsfinanzprüfer werden vom Ortstag gewählt und üben ihre Funktion im Auftrag des Ortstages aus.
2. Die Finanzprüfer sind in ihrer Tätigkeit von dem der Prüfung unterliegenden Organ zu unterstützen.
3. Die Ortsfinanzprüfer werden in der Regel von sich aus tätig, können aber auch auf Beschluss des Ortsvorstandes zur Prüfungstätigkeit veranlasst werden.

ABSCHNITT E

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT GRAZ

§ 73 Die Stadtgruppe

Die Stadtgruppe Graz der Jungen ÖVP ist nach den gleichen Gesichtspunkten zu organisieren wie eine Bezirksgruppe.

Sämtliche Bestimmungen der §§ 52 bis 62 treffen sinngemäß zu.

§ 74 Die Stadtbezirksgruppe

Die Bezirksgruppen innerhalb der Stadtgruppe Graz sind nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Ortsgruppen zu organisieren. Sämtliche Bestimmungen der §§ 63 bis 72 treffen sinngemäß zu.

§ 75 Organisationsvorschriften

Über Antrag des Stadtvorstandes kann die Landesleitung für die Organisation der Jungen ÖVP in der Landeshauptstadt Graz besondere Vorschriften erlassen.

ABSCHNITT F

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 76 Generalklausel

Sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch das Statut geregelt sind, beschließt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 77 Statutenänderung

Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss des Landestages geändert werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Landestages sowie die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 78 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann der Landestag bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten mit 3/4 Mehrheit beschließen. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Landestag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Landestag hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist gemäß § 26 Vereinsgesetz zu veröffentlichen.

§ 79 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen:

Dieses Statut tritt nach Bestätigung durch die Bundesleitung in Kraft. Für laufende Funktionsperioden bleibt das bisher in Geltung befindliche Statut in Kraft.

NOTIZEN

Impressum: